

Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten

Fachbereich Kindertagesstätten

Ihr(e) Gesprächspartner(in)

Zimmer-Nr.

Telefon direkt 040 / 535 95-

Fax 040 / 535 95-650

Datum

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Muster

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
422.

**Investitionsförderung für eine Kindertageseinrichtung
Neubau der Kindertagesstätte XY**

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am den geplanten Neubau der Kindertagesstätte XY zur Schaffung von x Elementargruppen und x Krippengruppe zum befürwortet. Voraussetzung ist eine Betriebsgenehmigung durch den Kreis Segeberg vor Inbetriebnahme.

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Förderung des Neubaus im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung sowie die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Betriebskostenförderung wurden per Beschluss in der Stadtvertretung am in den Doppelhaushalt 2012/2013 aufgenommen.

Unter dem Vorbehalt, dass die von Ihnen geplante Maßnahme nach dem Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau und dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ anerkannt wird und Ihnen entsprechende Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, wird Ihnen durch die Stadt Norderstedt ein Zuschuss in Höhe von max. € gewährt.

Berechnung des Zuschusses:

	€	voraussichtliche Gesamtkosten Neubau gem. Beschluss Jugendhilfeausschuss
./.	€	voraussichtliche Bundes-/Landesförderung

./.
= € Eigenanteil des Trägers (10 %)
€ Voraussichtliche Förderung durch die Stadt Norderstedt

Für den Abruf eines Abschlages

in 2012 max. €

in 2013 max. €

reichen Sie bitte entsprechende Nachweise über geleistete Kosten ein. Sobald diese Nachweise vorliegen, erhalten Sie einen Abschlag in der oben genannten maximalen Höhe auf das uns bekannte Konto.

Sollte sich der Förderbetrag von dritter Stelle erhöhen, erfolgt eine Neuberechnung des Zuschusses der Stadt Norderstedt.

Die Zuwendung wird Ihnen als Investitionsförderung gewährt. Sie ist zweckgebunden für

Neubau der Kindertagesstätte XY

zu verwenden.

Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre, innerhalb derer eine Verwendung der Gebäude und Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck zum Widerruf der Zuwendung führt. Der Rückzahlungsanspruch ermäßigt sich somit jährlich um 4 %. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung werden Sie in der Verfügung über die Gebäude und die beschafften Gegenstände frei.

Die Baumaßnahme ist bis zum abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens oder Betriebsbeginn) der Stadt Norderstedt vorzulegen.

Sollte bei einer anderen Stelle (Kreis Segeberg) ein Verwendungsnachweis vorzulegen sein, ist das weitere Verfahren im Vorfeld abzusprechen.

Sofern sich die Durchführung dieser Maßnahme über ein Haushaltsjahr erstreckt, ist im ersten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres ein Zwischennachweis über die bereits erhaltenen Beträge einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss baufachlich von einer hierfür staatlich anerkannten Stelle geprüft sein. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises sind weitere Rechnungslegungen nicht möglich.

Hinweise zur Zuschussbewilligung:

1. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit den Bauarbeiten nicht bis zum begonnen wurde.
2. Die Zuschussmittel sind an die Stadt zurückzuzahlen, wenn sie nicht oder nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
Die vorstehend genannte Rückzahlung wird auch fällig, wenn die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

Die Rückzahlung wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a LVwG) für das Jahr verzinst.

3. Aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind umgehend zu erstatten und ggfs. zu verzinsen.
4. Die vorgesehene Vergabeart, der Baubeginn und das Bauende sind von Ihnen rechtzeitig an mich schriftlich anzuzeigen.
5. Die Baumaßnahme ist nach den geprüften Bauunterlagen, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfungsstellen der Baubehörde auszuführen. Etwaige Abweichungen davon bedürfen vor ihrer Ausführung der baufachlichen Prüfung und Zustimmung, wenn damit wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogrammes verbunden sind und sich die Bau- und/oder Betriebskosten erheblich verändern.
6. Vergabe von Aufträgen
Unter Beachtung der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorschriften bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Investitionen bevorzugt dem Mittelstand zu Gute kommen. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
Folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten:
 - a. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - b. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
 - c. Vergabe- und Vertragverordnung für Bauleistungen (VOB)
 - d. Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
 - e. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
 - f. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderung- und Vergabegesetz – MFG)
 - g. Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)
 - h. Vergabeleitfaden
7. Die aus dem Zuschuss beschafften Einrichtungsgegenstände sind nach Maßgabe der für Sie geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zu inventarisieren.
8. Der gewährte Zuschuss kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren. Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren steuerlichen Berater.
9. Durch den erbrachten Zuschuss entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Zuschüsse, auch nicht durch eine wiederholte Bezuschussung.

10. Ausfälle von Zuschüssen Dritter gehen nicht zu Lasten der Stadt Norderstedt.
11. Das Fachamt sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt behalten sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Behörde eingelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen